

## ► Streitwert

**Hilfswiderklage bei Vergleich in Berufung erhöht den Streitwert**

| Bei einer alle wechselseitigen Ansprüche umfassenden Abgeltungsklausel wird das Schicksal der Gegenforderung im Vergleich geregelt. Dies gilt auch, wenn sich die Parteien auf eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses geeinigt und deshalb keine Regelung zur Gegenforderung getroffen haben (OLG Braunschweig 30.12.21, 4 U 643/21, Abruf-Nr. 228510). |

Der insoweit von einem Prozessvergleich erfasste und im Wege der Hilfswiderklage geltend gemachte Anspruch des Darlehensgebers auf Wertersatz wegen der Rückabwicklung eines Darlehensvertrags für einen Pkw-Kauf erhöht den Gebührenstreitwert. Der Wertaddition steht § 45 Abs. 1 S. 3 GKG nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist bei Ansprüchen von Klage und Widerklage über den gleichen Gegenstand nur der höhere Wert maßgeblich, da die Ansprüche insoweit nicht denselben Gegenstand betreffen. Eine wirtschaftliche Identität liegt nur vor, wenn sich die Ansprüche ausschließen.

**MERKE** | Finden sich im Sachvortrag der Parteien keine Anhaltspunkte dazu, welchen Wertverlust das streitgegenständliche Fahrzeug erlitten hat, sei – so das OLG – das Interesse der Beklagten an der begehrten Feststellung mit 5.000 EUR zu bewerten. Der maximal denkbare Wertverlust unter Zugrundelegung des Kaufpreises bietet keinen tauglichen Anhaltspunkt für eine Wertermittlung.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

## ► Leserforum

**Mehrfache Gebühren nach Parteiwechsel?**

| **FRAGE:** *Ich habe in einem Prozess (Streitwert: 10.000 EUR) den Beklagten vertreten. Dann ist ein anderer Beklagter in den Prozess eingetreten und ebenfalls von mir vertreten worden. Der erste Beklagte ist ausgeschieden. Nach einer mündlichen Verhandlung ist ein obsiegenderes Urteil ergangen. Welche Vergütung kann ich geltend machen? Kann ich zweimal Gebühren verlangen?* |

**ANTWORT** von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz: Nein. Es liegt eine gebührenrechtliche Angelegenheit vor – egal ob die Beauftragung durch den neuen Beklagten vor dem Ausscheiden des alten Beklagten erfolgt oder später. Bei einem Parteiwechsel erhält der Anwalt nur eine Gesamtvergütung nach § 7 RVG i. V. m. Nr. 1008 VV RVG (BGH RVG prof. 07, 27). In Fällen wie hier kann ein Beklagtenvertreter wie folgt abrechnen:

**■ Abrechnung bei Parteiwechsel**

1,3-Verfahrensgebühr aus 10.000 EUR, Nr. 3100 VV RVG	798,20 EUR
0,3-Erhöhung aus 10.000 EUR, Nr. 1008 VV RVG	184,20 EUR
1,2-Terminsgebühr aus 10.000 EUR, Nr. 3104 VV RVG	736,80 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	330,45 EUR
	<b>2.069,65 EUR</b>



IHR PLUS IM NETZ  
iww.de/rvgprof  
Abruf-Nr. 228510

Hier liegt keine  
wirtschaftliche  
Identität vor

LESERFORUM